Online Fortbildung AK Anästhesie und Recht 14. Oktober 2026
Prof Dr Sigrid Wittmann

Freiwilliger Verzicht auf Essen / Trinken
Einordnung der Todesart

Online Fortbildung AK Anästhesie und Recht 14. Oktober 2026

Freiwilliger Verzicht auf Essen und Trinken –Todesart

Beispielfall

- Niedergelassene Ärztin wird im kassenärztlichen Bereitschaftsdienst zu einem 87-jährigen Pat. gerufen
- Vor Ort befindlicher Altenpfleger berichtet, der Patient habe nach dem Tod seines Bruders und bei zunehmenden körperlichen Einschränkungen beschlossen, sein Leben durch fVET zu beenden
- Der Hausarzt sei involviert gewesen, eine symptomlindernde Medikation (Beruhigung) sei verordnet, aber vom Pat. nie eingenommen worden; der Hausarzt sei aktuell nicht erreichbar
- **Todesursache: a.E. durch Flüssigkeitsmangel verursachtes Nierenversagen**

Welche Todesart liegt vor?

Oehmichen-F et al; MedR 40 (2022) 383-389

Todesart bei freiwilligem Verzicht auf Essen und Trinken (fVET)

Juristische Beurteilung	⟺	Ärztliche Beurteilung / Positionspapiere Palliativmedizin
fVET ist ein „natürlicher Suizid“		Ein fVET und ein Suizid sind nicht gleichzustellen
Der Patient greift „aktiv“ ein; ohne dieses Eingreifen würde der Tod aufgrund der Grunderkrankung zu diesem Zeitpunkt nicht eintreten		fVET = selbst ausgelöster natürlicher Tod, Bewertung als eigene Handlungskategorie
Es liegen „rechtlich bedeutsame Faktoren“ vor, die den Tod herbeigeführt haben		Der Entschluss zum freiwilligen Verzicht auf Essen und Trinken ist keine Form des assistierten Suizids …
Aus juristischer Sicht nicht natürlicher Tod		Befürwortung Eintrag „Natürlicher Tod“, auch wenn in der Epikrise der Todesbescheinigung fVET dokumentiert sein sollte

Übersicht in
Oehmichen-F et al; MedR 2022; 40: 383-389

Radbruch L et al; Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin zum fVET, 07.02.2019
Oehmichen-F et al; MedR 2022; 40: 383-389
Positionspapier Netzwerk Hospiz- und Palliativversorgung Beonn/ Rhein-Sieg, 17.09.2024

Online Fortbildung AK Anästhesie und Recht 14. Oktober 2026

Todesart bei freiwilligem Verzicht auf Essen und Trinken (fVET)

Todesart ☐ Natürlicher Tod ☐ Todesart ungeklärt ☐ Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod

Auszug
Freistaat Bayern Todesbescheinigung

Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod / rechtlich bedeutsame Faktoren sind nach §3 BestV (Bayern) Abs. 2 … Tod durch Selbsttötung, durch Unfall, durch strafbare Handlung oder durch sonstige Einwirkung von außen …

- Angabe der Todesart muss sich an rechtlichen Vorgaben orientieren und ist keine rein medizinische Einordnung
- Bisher gibt es keine spezifische Rechtsprechung zur Frage, wie der Tod nach fVET zu deklarieren ist

- In jedem Fall wäre der Tod nichtnatürlich bei folgenden Voraussetzungen:
 - Garantenpflichtigwidriges Unterlassen des Verabreichens von Trinken/ Essen
 - Unterlassene Hilfeleistung

- Medizinische Betreuung eines Patienten bei der Umsetzung von fVET stellt keine Unterstützung eines aktiven Selbsttötungsvorgangs dar und ist nicht strafbar (siehe Urteil „Suizidhilfe“ vom 26.02.2020, Az. 2 BvR 2347/15)